

Reglement Personalvertretung der Gemeinde Glarus

Erlassen vom Gemeinderat am 14. Dezember 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Glarus erlässt gestützt Art. 5 Abs. 3 der Personalverordnung folgendes Reglement¹:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich des Reglements

Das Reglement Personalvertretung regelt auf der Grundlage von Art. 5 Personalverordnung der Gemeinde Glarus die Rechte und Pflichten sowie die Zusammensetzung der Personalvertretung.

Art. 2 Sozialpartnerschaft

¹ Sozialpartner sind die Personalvertretung (Arbeitnehmer) und der Gemeinderat (Arbeitgeber).

² Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht in Personalangelegenheiten. Sie nehmen dieses Recht durch die Personalvertretung wahr. Auf der Basis von Treu und Glauben sind sachgerechte und beiderseits annehmbare Lösungen in betrieblichen und sozialen Fragen zu finden.

³ Der Gemeinderat hört die Personalvertretung frühzeitig an, bevor er Vorschriften erlässt oder ändert, welche die Rechtsstellung der Mitarbeitenden betreffen. Er wertet die Rückmeldungen aus und informiert die Personalvertretung.

⁴ Die Geschäftsleitung bereitet die personalrelevante Geschäfte zuhanden des Gemeinderates vor und nimmt in den Besprechungen und Verhandlungen mit der Personalvertretung anstelle des Gemeinderates die Rolle des Arbeitsgebers wahr.

Art. 3 Personalvertretung

¹ Die Personalvertretung besteht aus 6 Mitgliedern: 3 Lehrpersonen, 3 Angestellte aus den anderen Hauptabteilungen.

² Die Personalvertretung kann zuhanden des Gemeinderates Vorschläge zu personalrechtlichen Erlassen unterbreiten, wird zu Beratungen personalpolitisch relevanter Geschäfte des Gemeinderates eingeladen und nimmt die ihr übertragenen Mitwirkungsrechte wahr.

³ Die Mitglieder der Personalvertretung werden durch die Lehrerschaft (drei Vertreter) gewählt, die Angestellten der anderen Hauptabteilungen wählen weitere drei Vertreter. Die Mitglieder der Personalvertretung dürfen von Arbeitgeberseite nicht benachteiligt werden.

⁴ Für Sitzungen der Personalvertretung wird den Mitgliedern bis zu fünf halben Tage pro Jahr an Arbeitszeit zur Verfügung gestellt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen.

⁵ Die Personalvertretung konstituiert sich selbst.

Art. 4 Wahlprozedere

¹ Interessierte Mitarbeitende können sich beim Leiter Personal und Ausbildung für die Mitwirkung in der Personalvertretung melden. Die Angestellten werden über die Kandidaturen informiert. Die Gemeindeganzlei organisiert zusammen mit den Hauptabteilungen die Wahl.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.